



Reglement über die Ausrüstung von privaten Schutzräumen vom 20. August 1991
Der Zivilschutzorganisation Rümlang der Gemeinde Rümlang
vom 20. August 1991

V.01

Gestützt auf die Gesetze und Verordnungen des Bundes, ZSG, ZSV, BMG, BMV sowie des Kantons Zürich, KtZSG, KtZSV, erlässt der Gemeinderat von Rümlang folgendes Reglement betreffend die Ausrüstung von privaten Schutzräumen in Wohngebäuden sowie für öffentliche Schutzräume:

A ALLGEMEINES

Art. 1

Grundlagen

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen, Aborten und Materialgestellen ausgerüstet werden.

Art. 2

Hauseigentümer

Das vorstehende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstungen durch die Gemeinde Rümlang.

Art. 3

Auszurüstende
Schutzräume

¹Ausgerüstet zu Lasten der Gemeinde werden bestehende Schutzräume in Wohnhäusern, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen sowie Schutzräume in Neubauten von Wohnhäusern mit Baubeginn bis 31. Dezember 1995.

²Nicht zu Lasten der Gemeinde müssen Schutzräume in reinen Büro- und Gewerbegebäuden ausgerüstet werden.

Art. 4

Eigentumsrecht

Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und wird dem Hauseigentümer übergeben. Deren Entfernen oder Veräusserung ist nicht gestattet.

B LEISTUNGEN DER GEMEINDE

Art. 5

Beschaffung

¹Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte, Gestelle

und allfällige Abtrennungen für Wohnhäuser unentgeltlich.

²Eigentümer von reinen Büro- und Gewerbehäusern können sich der Sammelbestellung der Gemeinde anschliessen, müssen jedoch die entsprechenden Kosten für ihren Schutzraum übernehmen.

Art. 6

Kostenvergütung

Hat der Eigentümer eines Wohnhauses seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm, gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf, die Kosten zurückvergütet, sowie sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.

Art. 7

Lieferungsumfang

Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton. Die notwendigen Möblierungspläne werden jeweils durch die Schutzraumorganisation überprüft.

Art. 8

Zeitpunkt der Auslieferung

¹Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat.

²Für die Auslieferung und Beschaffung sind 5 Etappen (1991-1995) vorgesehen.

Art. 9

Pläne

¹Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Platzierung von Liegestellen, Trockenaborten und Gestellen ersichtlich sind.

²Die eventuellen ebenfalls eingetragenen Tische und Stühle sind nicht Gegenstand dieser Beschaffung. Diese sind bei einem Schutzraumbezug aus der eigenen Wohnung mitzunehmen.

C PFLICHTEN DER HAUSEIGENTÜMER

Art. 10

Zutritt ZSO

Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraums das Zutrittsrecht. Grundlage hierfür bilden Artikel 75 ZSV, Artikel 21 ZSV und Artikel 17 BMV.

Art. 11	Entgegennahme und Lagerung
Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder in unmittelbarer Umgebung trocken einzulagern.	
Art. 12	Lieferschein
Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.	
Art. 13	Benützung in Friedenszeiten
Eine allfällige Verwendung der Liegen oder Gestelle in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.	
Art. 14	Verlust von Material
Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden. Der Lieferant der Gemeinde muss, soweit möglich, berücksichtigt werden.	
Art. 15	Lagerung
Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.	
Art. 16	Handänderung
Der Hauseigentümer verpflichtet sich bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger vollständig zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.	
D ZUSTÄNDIGKEIT	
Art. 17	Ortschef
Der Ortschef beantragt dem Gemeinderat, die zu beschaffende Liegestellen, Trockenaborte, Gestelle und allfällige Abtrennungen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.	
Art. 18	Vollzug

Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation übertragen. Dies gilt insbesondere für die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

E INKRAFTSETZUNG

Art. 19

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Rümlang in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident i.V.:

Dr. W. Beeler

Der Schreiber:

A. Frauenfelder